

Gesetz betreffend Hundesteuer vom 11. November 1982

(Begehren und Begründung)

Ich lade den Staatsrat dazu ein, die kantonale Gesetzgebung betreffend Haltung von Hunden zu überprüfen. Im Hinblick darauf, dass eigentlich bis Juli 2004 bei der Einreise in ein EU-Land alle Hunde einen Chip unter der Haut haben müssen, gilt es die Gelegenheit wahrzunehmen, weitere Änderungen und Anpassungen betreffend der Hundehaltung vorzunehmen, die ich als notwendig erachte. Die kantonale Gesetzgebung ist betroffen, zumal diese aus dem Jahre 1982 stammt. Dort ist auch die Steuerbefreiung in Art. 2 geregelt und es werden darin im Sinne einer Aufzählung folgende Hunde als abgabefrei taxiert: Für Hunde, die noch nicht drei Monate alt sind; Blindenführer-, Armee-, Polizei- und Lawinenhunde sowie Hunde, die zur Nachsuche von verletzten oder toten Tieren verwendet werden, werden keine jährliche Kantonssteuern erhoben. Für diese speziellen Hunde muss aber auch eine Kontrollmarke gelöst werden, mit der notwendigen Bescheinigung.

Aufzählungen sind in der Regel nie vollständig, so fehlen aus meiner Sicht folgende Hunde mit spezieller Funktion:

1. Träger öffentlicher Tierheime beklagen immer wieder eine starke Belegung der Tierheime und damit die Grenzen der Leistungsfähigkeit zu erreichen, nicht zuletzt über die Ferienzeiten. Eine Idee wäre, einen speziellen Ansatz für Bürger zu schaffen, welche einen Hund aus einem anerkannten Tierheim auf Dauer aufnehmen. Die Besteuerung könnte im ersten Jahr ausgesetzt werden.
2. Therapiehunde nehmen heute nachweislich eine wichtige Funktion in der modernen Therapie wahr. Sie werden zusammen mit seinem Halter ausgebildet und verrichten ihren Dienst unter dessen Anleitung. Bei schweren gesundheitlichen Störungen, arbeiten auch Ärzte und Therapeuten mit Hunden.
3. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
4. Abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

Es ist wieder die Zeit, wo viele Spazierfreudige unterwegs sind, und der Hundekot von Hunden fehlbarer Tierhaltern sorgt wieder vermehrt für Ärger. Hundebesitzer akzeptieren oft schlecht Beanstandungen gegen ihre Vierbeiner. Auch unsere Wildtiere und Vögel reagieren auf streunende und wildernde Hunde sehr störungsempfindlich. Jahreszeitbedingt (Frühjahr) bewirken wildernde Hunde viel Stress und Schmerz beim Wild, indirekt grosse Wildschadenkosten bei Versicherungen, wenn diese gar angefahren werden. Grosse Probleme verbuchen dabei Hofhunde von Landwirten.

Ich möchte den Staatsrat mittels meiner Motion dazu anregen, dem Grossen Rat eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, die folgenden Punkten Rechnung trägt:

1. Kompetenzerteilung bei „Hundeproblemen“ (Gemeinden – Polizei – Wildhut)
2. Einführung des Chip-Obligatoriums
3. Lösung des Kampfhundeproblems
4. Anpassung oder Verschärfung des Gesetzes

Ausserdem bitte ich einen Steuererlass für Hunde mit nachgewiesenen Zertifikaten von Erziehungskursen nach den Richtlinien des Schweizerischen Kinologischen Verbandes im Bereich Begleithund, Schutzhund und Fährtenhund zu prüfen. Der Kanton muss alles Interesse daran haben, im Sinne der Prävention gut ausgebildete Hunde im Lebensraum vom Kanton Freiburg zu wissen. Darum sind Anreizmethoden in Form von Steuerbefreiungen zu prüfen.

Ich bedanke mich für die Entgegennahme der Motion.

(Sig.) Antje Burri-Escher, Grossrätin

7. Mai 2004